

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Göttingen wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen vom 10.12.2010 festgelegt.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Göttingen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

- a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
- b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen. Diese werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Göttingen besteht nicht.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- Einrichtung einer Straßensperrung;
- eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
- Einfangen von Tieren;
- die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- das Auspumpen von überfluteten Räumen;
- die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
- eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches;
- die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
- das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau;
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen;
- zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- brandschutztechnische Beratungen.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel und Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Eine Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- (3) Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes an der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zur berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Hinzu tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen einer individuell für jeden Fahrzeugtyp berechnete Nachbereitungspauschale. Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Damit entsteht die Gebührenschuld.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 316) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Göttingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Göttingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.2012 außer Kraft.

Göttingen, den 16.12.2025

(Broistedt)

Oberbürgermeisterin

Anlage

Kosten- und Gebührentabelle für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Göttingen

Kosten- und Gebührenkennziffer	Kosten- und Gebührentatbestand sowie Beschreibung	Kosten- bzw. Gebührensatz in €
1.	Personaleinsatz	
1.1	Hauptberufliches Personal	
	Gehobener Dienst	95,00 € / Stunde
	Mittlerer Dienst	60,00 € / Stunde
1.2	Personal Freiwillige Feuerwehr	28,00 € / Stunde
	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	tatsächlicher Verdienstausschlag in €
1.3	Brandsicherheitswachen	44,00 € / Stunde
	Hauptberufliches Personal	
	Personal Freiwillige Feuerwehr	
1.4	Hauptamtliche Brandschau	95,00 € / Stunde
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Löschfahrzeuge	130,00 € / Stunde
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	240,00 € / Stunde
2.3	Rüstwagen	200,00 € / Stunde
2.4	Gerätewagen	130,00 € / Stunde
2.5	Kleinalarmfahrzeug	52,00 € / Stunde
2.6	Einsatzleitwagen	70,00 € / Stunde
2.7	Mehrzweckfahrzeug	100,00 € / Stunde
2.8	Mannschaftstransportwagen	40,00 € / Stunde
2.9	PKW	6,00 € / Stunde
3.	Benutzung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Druckbelüfter	132,00 € / Stück / Tag
3.2	Feuerlöscher	104,00 € / Stück / Tag
	Gilt für alle Feuerlöscher nach DIN-Norm. Beinhaltet das Überprüfen und Füllen nach dem Einsatz.	
3.3	Druckschläuche	33,00 € / Stück / Tag
	Gilt für B-, C- und D-Schläuche. Beinhaltet Gebrauchsdruckprüfung, Reinigung, Trocknen und Rollen nach dem Einsatz.	

Kosten- und Gebührenkennziffer	Kosten- und Gebührentatbestand sowie Beschreibung	Kosten- bzw. Gebührensatz in €
3.4	Saugschläuche Beinhaltet Druck- und Saugprüfung sowie Reinigung und Prüfung der Schnellkupplungsgriffe (falls vorhanden) nach dem Einsatz.	33,00 € / Stück / Tag
3.5	Strahlrohr Dazu gehören B-, C-, D-Strahlrohre. Beinhaltet die Reinigung und Überprüfung nach dem Einsatz.	16,00 € / Stück / Tag
3.6	Schaumstrahlrohr Dazu gehören Schwer-, Mittel- und Leichtschaumrohre. Beinhaltet die Reinigung und Überprüfung nach dem Einsatz.	16,00 € / Stück / Tag
3.7	<u>Tragbare Leitern</u>	
3.7.1	Schiebeleiter	396,00 € / Stück / Tag
3.7.2	Steckleiter	132,00 € / Stück / Tag
3.7.3	Hakenleiter	33,00 € / Stück / Tag
3.7.4	Klappleiter Beinhaltet das Überprüfen nach dem Einsatz.	33,00 € / Stück / Tag
3.8	Sprungrettungsgerät Beinhaltet das Überprüfen unter Zuhilfenahme einer Drehleiter nach dem Einsatz	198,00 € / Stück / Tag
3.9	Beleuchtungsgerät Dazu gehören Handlampen, Halogenscheinwerfer. Beinhaltet das Überprüfen nach dem Einsatz.	33,00 € / Stück / Tag
3.10	Hebezeug Dazu gehören Hubgeräte und Luftheber. Beinhaltet das Überprüfen nach dem Einsatz	99,00 € / Stück / Tag
3.11	Seile, Leinen, Anschlagmittel Beinhaltet das Überprüfen nach dem Einsatz.	16,00 € / Stück / Tag
3.12	Pumpen Dazu gehören Wasserstrahlpumpen, Tauchpumpen, Kraftstoffpumpen. Beinhaltet die Überprüfung und Reinigung nach dem Einsatz.	49,00 € / Stück / Tag

Kosten- und Gebührenkennziffer	Kosten- und Gebührentatbestand sowie Beschreibung	Kosten- bzw. Gebührensatz in €
3.13	Stromerzeuger	49,00 € / Stück / Tag
	Beinhaltet die Überprüfung und Wartung nach dem Einsatz.	
3.14	Motorsäge	66,00 € / Stück / Tag
	Beinhaltet die Wartung und Pflege nach dem Einsatz.	
3.15	Messgeräte	33,00 € / Stück / Tag
	Darunter fallen alle Mess- und Warngeräte für Gefahrstoffe. Beinhaltet die Überprüfung nach dem Einsatz.	
4.	Entgelte für Wartungs- und Pflegearbeiten	
4.1	Einbinden von Druckschläuchen je Kupplungshälfte	16,00 €
4.2	Vulkanisieren von Druckschläuchen je Flicker	16,00 €
4.3.1	Prüfen eines Feuerlöschers	33,00 € / Stück
4.3.2	Füllen eines Feuerlöschers	71,00 € / Stück
4.4	Wartung und Pflege eines Pressluftatmers	49,00 € / Stück
4.5	Füllen einer Pressluftflasche	16,00 € / Stück
4.6	Wartung und Pflege einer Atemschutzmaske	49,00 € / Stück
4.7	Reinigung und Prüfung eines CSA- Anzuges nach dem Einsatz	99,00 € / Stück
4.8	Reinigung eines Schlauches	16,00 € / Stück
	Beinhaltet das Waschen und Rollen des Schlauches	
5.	Verbrauchsmaterialien	
	Alle erforderlichen Ersatzbefüllungen, Ersatzteile, Verbrauchsmittel und –material werden nach den Wiederbeschaffungskosten sowie die Entsorgung (der bei Einsätzen oder umweltgefährdenden Stoffe) nach den tatsächlichen Entsorgungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % berechnet.	
6.	Pauschalen	
6.1	Brandmeldeanlage	675,00 € / Einsatz
6.2.1	Prüfung einer Steigleitung	354,00 € / Steigleitung
6.2.2	Jede weitere Steigleitung auf demselben Gelände	179,00 € / Steigleitung
6.3.1	Brandschutzunterweisung (für max. 10 Personen)	532,00 € / Unterweisung
6.3.2	ab 10 Personen zzgl.	53,20 € / pro zusätzliche Person

Kosten- und Gebührenkennziffer	Kosten- und Gebührentatbestand sowie Beschreibung	Kosten- bzw. Gebührensatz in €
7.	Sonstige Inanspruchnahme	
	Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten und Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.	